

BGE 71 II 34

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_II_34

FR: ATF 71 II 34

IT: DTF 71 II 34

Volltext

34 Prozessrecht. N° 10. Fehlt ein genügender Berufungsantrag, so ist entsprechend dem Zwecke der verletzten Vorschrift auf Nichteintreten zu erkennen (so schon die ständige Rechtsprechung zu Art. 67 Abs. 2 Satz I des frühem OG ; vgl. BGE 51 II 346). 2. - Zum selben Ergebnis führt hier auch die Anwendung von Art. 55 lit. c OG. Die Berufungsschrift muss nach dieser Vorschrift die Berufungsanträge begründen, indem sie kurz darlegt, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind. Eine solche Begründung kann in einer blossen Aktenwidrigkeitsrüge bzw. in der blossen Rüge, dass eine Feststellung der Vorinstanz offensichtlich auf Versehen beruhe (Art. 55 lit. d OG), nicht gefunden werden (vgl. BGE 51 II 343 ff. Erw. 2), geschweige denn im blossen Vorbehalt einer spätem Aktenwidrigkeitsrüge. Auch wer geltend macht, der kantonale Entscheid lasse die in Art. 51 lit. b OG (Art. 63 Ziff. 2 des von den Klägern zitierten frühern OG) vorgeschriebenen Angaben vermissen, sagt damit noch nicht, inwiefern der angefochtene Sachentscheid bundesrechtswidrig sei. Die vorliegende Berufungsschrift enthält also keine Ausführungen, die sich als Begründung der Berufungsanträge im Sinne von Art. 55 lit. c OG ansprechen liessen. Wie der Mangel eines (genügenden) Antrags macht auch der Mangel einer Begründung die Berufung unwirksam (vgl. BGE 51 U 343 ff. Erw. 1). Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 10. Urteil der 11. Zivilabteilung vom 28. Februar 1945 i. S. Gosteli c. Gostell. Art. 55 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 des oa vom 16. Dezember 1943. Fehlt in der Berufungsschrift die Begründung der Anträge, so wird auf die Berufung nicht eingetreten. Prozessrecht. N° 10. 35 Art. 55 al. 1 lettre e et al. 2 OJ du 16 decembre 1943. Lorsque l'acte de recours n'enonce pas de motifs a l'appui des conclusions, le recours est irrecevable. Art. 55 ep. 1 lett. e e ep. 2 nuova OG.F. ... Il ricorso per riforma ehe non eontleue la motlvaZIOne delle eon- clusioiui €I irricevibile. Gegen das den Parteien am 19. Januar 1945 zugestellte Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 28. November 1944 hat der Beklagte am 8. Februar 1945 die Berufung an das Bundesgericht erklärt, ohne die Berufungsanträge zu begründen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 (OG), das nach seinem Art. 171 auf die vorliegende Berufung anwendbar ist, sieht in Art. 55 Abs. 1 lit. 0 vor, die Berufungsschrift müsse die Begründung der Berufungsanträge enthalten. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine zwingende Formvorschrift. Auf Berufungen, die ihr nicht genügen, ist demgemäss nicht einzutreten. Der zweite Absatz von Art. 55 OG gestattet die Rückweisung der Berufungsschrift zur Verbesserung nur unter der Voraussetzung, dass darin eine (wenn auch mangelhafte) Begründung der gestellten Anträge enthalten ist, nicht auch beim Fehlen jeder Begründung. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten. Vgl. auch Nr. 4, 12, 14. - Voir aussi nOS 4, 12, 14.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.